



Empfehlung zum HPR- deletierten Virus der ansteckenden Blutarmut der Lachse (HPR-deletiertes ISA- Virus)

AAC 2026-2

Januar 2026



Empfehlung zum HPR-deletierten Virus der ansteckenden Blutarmut der Lachse (HPR-deletiertes ISA-Virus)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2

I. Hintergrund 3

II. Begründung 4

III. Empfehlungen 5



I. Hintergrund

Der AAC begrüßt die Antwort der Europäischen Kommission¹ vom 1. Juli 2025 auf unsere Empfehlung zum Tiergesundheitsrecht² (April 2025).

Der AAC ist ebenfalls der Ansicht, dass klinische Inspektionen vor Ort es den Bescheinigungsbefugten ermöglichen können, vor der Unterzeichnung einer Veterinärbescheinigung zu überprüfen, ob die geforderten Tiergesundheitsbedingungen erfüllt sind.

Der AAC stimmt auch zu, dass die in Artikel 196 Absatz 1 des Tiergesundheitsrechts festgelegten grundlegenden Anforderungen sich nicht nur auf das HPR-deletierte ISA-Virus beziehen.

Gemäß Artikel 196 Absatz 1 Buchstabe a dürfen Unternehmer Wassertiere nur dann verbringen, wenn sie „keine Krankheitssymptome zeigen“.

Das HPR-deletierte ISA-Virus ist aus zwei Gründen einzigartig: Alle Mitgliedstaaten sind frei von der Seuche, und bei Regenbogen- und Bachforellen treten nach einer Infektion mit dem HPR-deletierten ISA-Virus unter Zuchtbedingungen keine klinischen Symptome auf. Wie das EU-Referenzlaboratorium für Fisch- und Krustentierkrankheiten³ bestätigt, ist es daher nicht möglich, das HPR-deletierte ISA-Virus bei einer klinischen Inspektion festzustellen.

In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission⁴ wird anerkannt, dass klinische Anzeichen einer Seuche bei bestimmten Kategorien von Aquakulturtieren weniger augenfällig sind als bei anderen und dass es eine Ressourcenverschwendung darstellt, wenn vor jeder Verbringung aus einem Aquakulturbetrieb vorab klinische Inspektionen solcher Tiere durchgeführt werden müssen.

Mit Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 wird eine Ausnahme von der Anforderung betreffend Veterinärbescheinigungen eingeführt, wonach Unternehmer Aquakulturtiere der für Seuchen der Kategorie C relevanten gelisteten Arten ohne Veterinärbescheinigung verbringen dürfen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

¹ Antwort der Europäischen Kommission auf die AAC-Empfehlung zum Tiergesundheitsrecht, 2025, <https://aac-europe.org/wp-content/uploads/2025/07/Reply-to-AAC-Rec-Animal-Health-Law.pdf>

² AAC-Empfehlung zum Tiergesundheitsrecht, 2025, https://aac-europe.org/wp-content/uploads/2025/05/DE_2-AAC-Recommendation-on-Animal-Health-Law.pdf

³ „Anmerkung zur Anfälligkeit von Regenbogen- und Bachforellen für Infektionen mit dem HPR-deletierten ISA-Virus“,

EU-Referenzlaboratorium für Fisch- und Krustentierkrankheiten, 10. Dezember 2021.

⁴ „Tiergesundheits- und Bescheinigungsanforderungen an Verbringungen von Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren innerhalb der Union“, Delegierte Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission vom 28. April 2020.



Empfehlung zum HPR-deletierten Virus der ansteckenden Blutarmut der Lachse (HPR-deletiertes ISA-Virus)

- a) Die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats hat der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind, sofern die Bedingungen der Buchstaben c und d erfüllt sind.
- b) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates hat die Verbringung genehmigt.
- c) Die betreffende Seuche der Kategorie C ist weder im Herkunfts- noch im Bestimmungsmitgliedstaat jemals aufgetreten.
- d) Die zuständige Behörde sowohl des Herkunftsmitgliedstaats als auch des Bestimmungsmitgliedstaats hat Systeme eingeführt, die die Rückverfolgbarkeit der gemäß den Bedingungen der Buchstaben a, b und c verbrachten Aquakulturtiere gewährleisten.

II. Begründung

Der AAC weist nochmals darauf hin, dass Artikel 12 aus vier Gründen geändert werden muss:

1. Es ist eine Ressourcenverschwendung, klinische Inspektionen von Regenbogen- und Bachforellen zur Feststellung des HPR-deletierten ISA-Virus vorzuschreiben, da die Seuche unter Zuchtbedingungen keine Krankheitssymptome auslöst.
2. Alle Mitgliedstaaten sind frei vom HPR-deletierten ISA-Virus, und die Seuche wurde noch nie gemeldet.
3. Die zuständige Behörde in Deutschland hat nachfolgende Anträge der zuständigen dänischen Behörde, bei der Verbringung von Regenbogenforellen im Zusammenhang mit dem HPR-deletierten ISA-Virus den Artikel 12 einzuleiten, abgelehnt.
4. Artikel 12 wurde noch nie von einem Mitgliedstaat angewendet.

Die derzeitige Ressourcenverschwendung lässt sich an der Situation in Dänemark veranschaulichen.

Die zuständige dänische Behörde stellt jährlich etwa 7000 Aquakulturbescheinigungen auf der Grundlage von etwa 2700 klinischen Inspektionen im Zusammenhang mit der Verbringung von Regenbogenforellen innerhalb der Union aus.

Die Kosten für die Ausstellung einer Bescheinigung belaufen sich auf etwa 109 Euro. Die Kosten für die klinische Inspektion umfassen eine Grundgebühr von etwa 92 Euro und etwa 83 Euro für 15 Minuten Inspektion. Geht man von 30 Minuten pro klinischer Inspektion aus, so liegen die jährlichen Gesamtkosten schätzungsweise bei rund 1,5 Mio. Euro.



Empfehlung zum HPR-deletierten Virus der ansteckenden Blutarmut der Lachse (HPR-deletiertes ISA-Virus)

Zwar wurden alle aufnehmenden Betriebe für frei vom HPR-deletierten ISA-Virus erklärt, allerdings sind schätzungsweise nicht mehr als 5 % auch frei von den gelisteten Seuchen VHS und/oder IHN (die durch klinische Inspektionen festgestellt werden können).

Folglich entfallen mindestens 95 % der jährlichen Kosten (ca. 1,4 Mio. Euro) auf das HPR-deletierte ISA-Virus.

III. Empfehlungen

Empfehlung des AAC:

An die Europäische Kommission

1. Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission sollte wie folgt geändert werden:
 - Buchstabe a wird gestrichen, da die Mitgliedstaaten nicht bereit sind, ihn anzuwenden.
 - Buchstabe d wird gestrichen, da die Verbringung von Wassertieren aus einem Mitgliedstaat in einen anderen in TRACES gemeldet wird.
 - In Buchstabe c wird „die betreffende Seuche der Kategorie C“ durch „das HPR-deletierte ISA-Virus“ ersetzt.



Beirat für Aquakultur (AAC)

Rue Montoyer 31, 1000 Brüssel, Belgien

Tel.: +32 (0) 2 720 00 73

E-Mail: secretariat@aac-europe.org

LinkedIn: <https://www.linkedin.com/company/aquaculture-advisory-council/>

www.aac-europe.org